Leitfaden für die Schlussabrechnung städtebaulicher Gesamtmaßnahmen in einem Bund-Länder-Städtebauförderprogramm sowie die Schlussabrechnung eines

Vorprogramms bei Überleitung in ein Folge-Städtebauförderprogramm

mit folgenden Anlagen:

- Schlussabrechnung Teil A (Anlage 1)
- Anreizprogramm Projektliste, soweit ein Anreizprogramm aufgelegt wurde (Anlage 1 a)
- Verfügungsfonds Projektliste, soweit ein Verfügungsfonds aufgelegt wurde (Anlage 1 b)
- Schlussabrechnung Teil B (Anlage 2)
- > Bestandsverzeichnis aller Grundstücke, die mit Fördermitteln erworben wurden (Anlage 3)
- Abschlussbericht / bzw. Zwischenbericht bei Überleitungsstandorten (Anlage 4)
- Bericht zur Bilanzübernahme eines vorherigen Städtebauförderungsprogramms, Wertausgleichen, Rechtsstreitigkeiten und Ausgleichsbeträgen, falls diese in der Abrechnung zu berücksichtigen sind (Anlage 5)
- Zuschüsse anderer staatlicher Stellen (Anlage 6)
- Zweckbindungsfristen (Anlage 7)
- > Kopien baufachlicher Prüfvermerke, soweit sie nicht von der WIBank erstellt wurden.
- Kopien der Zuwendungsbescheide, soweit sie nicht von der WIBank erteilt wurden.

1. Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme

Abrechnungsgegenstand ist die Gesamtmaßnahme als förderrechtliche Einheit. Nach Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme (31.12. des letzten Bereitstellungsjahres von Fördermitteln) ist der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) eine Schlussabrechnung innerhalb eines Jahres in Papierform mit Unterschrift(en) und zusätzlich diese in elektronischer Form vorzulegen.

Nach der Prüfung der Schlussabrechnung erhält die Stadt/Gemeinde einen abschließenden Bescheid.

Sofern die Gesamtmaßnahme aufgrund der Überleitung in ein Folge-Städtebauförderprogramm noch nicht abgeschlossen ist, bezieht sich die Schlussabrechnung auf den Abschluss des Anteils der städtebaulichen Gesamtmaßnahme, die im Vorprogramm gefördert wurde. Die o. g. Fristen beziehen sich dann auf das letzte Jahr der Bereitstellung von Fördermitteln in diesem Programm. Es müssen alle Fördermittel dieses Programms ausgezahlt und mit förderfähigen Ausgaben gedeckt sein.

Die Gesamtmaßnahme ist erst mit Abschluss des letzten Folgeprogramms abgeschlossen. Die Ermittlung der Wertausgleiche, für z.B. privatwirtschaftlich nutzbare Grundstücke, die mit Fördermitteln erworben wurden, erfolgt erst mit der Vorlage der Schlussabrechnung des letzten Förderprogramms.

2. Schlussabrechnung

Die Städtebauförderungsmittel (staatliche Anteile und kommunale Mindestanteile) und die aus Einnahmen des Verfahrens finanzierten Teile der Gesamtmaßnahme sind darzustellen und den zuwendungsfähigen Ausgaben gegenüberzustellen.

Die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme dient darüber hinaus der Ermittlung und Darstellung im Förderverfahren noch nicht erfasster Einnahmen, Einnahmemöglichkeiten, der Ermittlung von Wertansätzen oder nicht erfasster Ausgaben. Grundlage der Schlussabrechnung sind die von der Stadt/Gemeinde oder interkommunalen Kooperation aufgestellten Zwischenabrechnungen.

3. Bilanzergebnis bei Schlussabrechnung mit Überleitung in ein Folgeprogramm

Das Bilanzergebnis der Schlussabrechnung des Vorprogramms ist in die Zwischenabrechnung des Folgeprogramms aufzunehmen. Eine Rückforderung eines Überschusses durch das Land erfolgt somit zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Ein Rückforderungsanspruch des Landes entsteht nur, wenn die Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme im letzten Folgeprogramm mit einem Überschuss abschließt.

4. Schlussabrechnungsformular, Ergänzende Erläuterungen, Abschlussbericht und Nachweisformulare

Die erforderlichen Angaben sind in das Schlussabrechnungsformular und die genannten Anlagen aufzunehmen. Die ergänzenden Erläuterungen und der Abschlussbericht/Zwischenbericht sollen entsprechend den Vorgaben vorgelegt werden.

5. Aufhebung Gebietsbeschluss

Es wird empfohlen, den Beschluss zur Abgrenzung des Fördergebietes aufzuheben.

6. Besondere Anforderungen für förmlich festgelegte Gebiete (Satzungsbeschluss)

Falls das Fördergebiet als städtebauliche Sanierungssatzung nach § 142 BauGB beschlossen wurde, wird empfohlen, die Satzung gemäß § 162 BauGB aufzuheben. Die Ermittlung der Wertansätze ist auf diesen Zeitpunkt zu beziehen. Daher wird empfohlen, mit Erstellung der Abrechnung so rechtzeitig zu beginnen, dass die möglichen Verfahrenserlöse (z.B. Ausgleichsbeträge im Sanierungsgebiet) noch für die Gesamtmaßnahme eingesetzt werden können. Erfahrungsgemäß beansprucht das Zusammentragen aller Daten, die Ermittlung der Wertansätze, die Ermittlung und Erhebung von Ausgleichsbeträgen oder die Vereinbarung von Ablösebeträgen einen längeren Zeitraum.

Entscheidet sich die Kommune, die Satzung zu einem späteren Zeitpunkt aufzuheben, ist der Zeitpunkt der Ermittlung der Wertansätze der Abschluss der städtebaulichen Gesamtmaßnahme innerhalb des Förderprogramms.

Die Abrechnungspflicht innerhalb eines Jahres nach dem letzten Bereitstellungsjahr von Fördermitteln besteht unabhängig von der Aufhebung von Satzungen nach § 142 BauGB, § 165 BauGB oder § 172 BauGB.

7. Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen in der den abzurechnenden Zuwendungsbescheiden zugrundeliegenden Fassungen sind zu beachten.

8. Aufbewahrung der Bücher und Belege

Die Dokumentation der städtebaulichen Gesamtmaßnahme sind nach Zugang des abschließenden Bescheids mindestens fünf Jahre aufzubewahren. § 36 der Verordnung über die Kassenführung der Gemeinde (Gemeindekassenverordnung – GemKVO) bleibt unberührt. Bücher und Belege, die Einzelmaßnahmen mit noch laufenden Zweckbindungen betreffen, sollten über die in der RiLiSE geregelte Aufbewahrungspflicht hinaus bis zum Ende der jeweiligen Zweckbindung aufbewahrt werden.

9. Baufachliche Prüfung von Projekten

Bei kommunalen Hochbaumaßnahmen mit staatlichen Zuwendungen über 250.000 Euro bzw. ab dem 27. August 2018 über 500.000 Euro ist eine baufachliche Prüfung und die Vorlage eines baufachlich geprüften Verwendungsnachweises erforderlich.

In die Schlussabrechnung dürfen maximal die im baufachlich geprüften Verwendungsnachweis festgestellten zuwendungsfähigen Ausgaben einbezogen werden. Soweit diese Einzelmaßnahmen rentierliche Anteile enthalten, sind diese zusätzlich von den förderfähigen Ausgaben abzuziehen.

Soweit die baufachliche Prüfung nicht von der WIBank vorgenommen wurde, sind die entsprechenden Unterlagen der Schlussabrechnung beizufügen.

Sonderregelung bei Versäumnissen der Baufachlichen Prüfung / Baufachlichen Verwendungsnachweisprüfung

Hat die Stadt/Gemeinde versäumt, ein Projekt baufachlich prüfen zu lassen, kann ersatzweise in Ausnahmefällen, auf Antrag, der baufachliche Verwendungsnachweis der WIBank als Grundlage für die Schlussabrechnung anerkannt werden. Unter diese Regelung fallen auch die Projekte, die aufgrund von Ausgabensteigerungen im Verlauf der Baumaßnahme die Förderhöhe von 250.000 Euro bzw. 500.000 Euro überschritten haben.

Die WIBank stellt im Rahmen der baufachlichen Verwendungsnachweisprüfung die förderfähigen Ausgaben und eventuelle Versäumnisse bei der Gesamtkonzeption (Bau- und Raumprogramm) des Projektes fest. Sollten Versäumnisse bei der Gesamtkonzeption festgestellt werden, übermittelt die WIBank zusätzlich einen Vorschlag, zu welchen (baulichen) Maßnahmen die Stadt/Gemeinde verpflichtet wird, damit dieses Projekt den Anforderungen des Programms entspricht. Besteht nicht die Möglichkeit, das Projekt durch solche Maßnahmen den Anforderungen entsprechend nachzurüsten, können die gesamten Ausgaben des Projektes nicht als förderfähig beurteilt werden.

Sonderregelung bei Versäumnissen der Baufachlichen Verwendungsnachweisprüfung für Projekte die vom ehemaligen HBM baufachlich geprüft wurden

Wurde die baufachliche Prüfung vom ehemaligen HBM durchgeführt, die Kommune hat jedoch versäumt, auch den baufachlichen Verwendungsnachweis vorzulegen, ist die Kommune verpflichtet, die baufachliche Verwendungsnachweisprüfung nachzuholen und die WIBank hiermit zu beauftragen. Die Kosten der Verwendungsnachweisprüfung hat die Kommune zu tragen. Die von der WIBank festgestellten förderfähigen Ausgaben übernimmt die Kommune in die Schlussabrechnung.

10. Nicht erfüllte Zweckbindungsfristen öffentlicher Maßnahmen

Die Zweckbindungsfristen betragen für Projekte,

• die vor dem 2. Oktober 2017 (Inkrafttreten RiLiSE 2017) begonnen wurden:

für Neubauten sowie modernisierte bzw. instand gesetzte Gebäude 25 Jahre und für Maßnahmen zur Gestaltung von Freiflächen und zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung größeren Umfangs 25 Jahre; bei kleinerem Umfang 15 Jahre.

• die nach dem 2. Oktober 2017 begonnen wurden:

für Neubauten sowie modernisierte bzw. instand gesetzte Gebäude 20 Jahre und für Maßnahmen zur Gestaltung von Freiflächen und zur Verbesserung der verkehrlichen Erschließung 15 Jahre.

Die Frist beginnt mit dem Datum der Fertigstellung des Gebäudes, der Freifläche oder der Erschließungsmaßnahme. Sollten Nutzungsänderungen vor Ablauf der Bindungsfrist erfolgt sein, ist in der beigefügten Anlage darauf hinzuweisen und entsprechend der Vorgaben unter Nr. 10 zu verfahren. Bitte achten Sie darauf, bei Erfassung der Zweckbindungen in Anlage 7 die gleichen Maßnahmenbezeichnungen zu verwenden wie bei den Ausgabenaufstellungen in Teil A der Schlussabrechnung, damit eine Zuordnung möglich ist. Gleichzeitig sollen die Fertigstellungsdaten in Teil A identisch sein mit dem Beginn der Zweckbindung in der Aufstellung der Zweckbindungen

11. Wertausgleich zulasten der Stadt/Gemeinde

Der Wertausgleich (Wertansatz) zulasten der Stadt/Gemeinde ist zu erläutern. Es kommen die vier nachfolgend erläuterten Fallgruppen in Betracht. Diese Wertansätze sind in dem Schlussabrechnungsformular unter "Einnahmen des Verfahrens" in Ansatz zu bringen. Die erforderlichen Gutachten über die Wertermittlungen der Grundstücke sind für Prüfzwecke bereitzuhalten.

Für mit Städtebaufördermitteln erworbene, privatwirtschaftlich nutzbare Grundstücke, die von der Stadt/Gemeinde übernommen wurden

Für gemeindeeigene Grundstücke (Boden und Gebäude), deren Erwerb mit Fördermitteln finanziert worden ist, erfolgt ein (ggf. anteiliger) Wertausgleich zulasten der Stadt/Gemeinde, soweit diese Grundstücke bei Abschluss der Gesamtmaßnahme ganz oder teilweise privatwirtschaftlich nutzbar sind. Der Wertansatz ist für die erworbenen Grundstücke festzustellen. Der Verkehrswert für Boden und Gebäude ist zum Gesamtmaßnahmenende anzusetzen. Eine etwaige auf dem Grundstück lastende Restschuld, die die Stadt/Gemeinde mit der Übertragung übernimmt, darf in Abzug gebracht werden.

Anrechnung rentierlicher Anteile von Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen

Hat eine Gemeinbedarfseinrichtung privatwirtschaftlich genutzte Anteile am Grundstück (Boden und Gebäude) und wurden diese beim Einsatz der Fördermittel nicht oder nur in zu geringem Umfang berücksichtigt, ist zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung ein Ausgleich zulasten der Stadt/Gemeinde in Höhe des hierfür anteiligen Verkehrswertes zu bilden.

Anrechnung von Grunderwerb für Gemeinbedarfs- und Folgeeinrichtungen bei nur teilweiser Zweckerfüllung

Aus Städtebaufördermitteln finanzierter Grunderwerb (Boden- und Gebäudewerte) für Gemeinbedarfseinrichtungen ist voll förderfähig, wenn die Gemeinbedarfseinrichtung dem förderfähigen Zweck uneingeschränkt dient. Ist die Gemeinbedarfseinrichtung bei Schlussabrechnung der Gesamtmaßnahme noch nicht erstellt bzw. nur zum Teil erstellt, bleibt der Grunderwerb voll förderfähig, soweit die Stadt/Gemeinde dem Zuwendungsgeber gegenüber die finanziell gesicherte Fertigstellung innerhalb einer angemessenen Frist zusichert.

Anteile der Grunderwerbsausgaben, die nicht förderfähigen Zwecken dienen, sind zulasten der Stadt/Gemeinde in die Schlussabrechnung einzusetzen. Die Ermittlung des förderfähigen Anteils ist zu erläutern.

Anrechnung nicht erfüllter Zweckbindungsfristen

Soweit bei geförderten öffentlichen Projekten die Zweckbindungsfrist nicht eingehalten worden ist, sind die eingesetzten Fördermittel anteilig (pro nicht erfülltem Jahr in Höhe von 4 % bei 25 Jahren Zweckbindung; 5 % bei 20 Jahren Zweckbindung und 6,66% bei 15 Jahren Zweckbindung) zulasten der Stadt/Gemeinde in die Schlussabrechnung einzustellen.

Die Einhaltung der Zweckbindungsfristen wird auch nach Abrechnungsprüfung von der WIBank überwacht, kann deshalb auch nach Zugang des Abrechnungsbescheids zu späteren Rückforderungen führen, sollten diese nicht erfüllt werden.

• Zukünftige Einnahmen

Zukünftige Einnahmen (z.B. Erbpachtzins, Miet- und Pachterträge) sind bis zum Ende der jeweiligen Zweckbindungsfrist als Barwert zu ermitteln als Einnahmen in die Schlussabrechnung aufzunehmen. Diese Einnahmen sind im Abschlussbericht zu erläutern.

12. Ausgleichsbeträge <u>für förmlich festgelegte Gebiete</u> (Satzungsbeschluss), soweit diese zu erheben sind

Nach § 154 Abs. 3 BauGB ist der Ausgleichsbetrag nach Abschluss der Sanierung zu entrichten, also nach der Aufhebung der Sanierungssatzung. Somit könnten Ausgleichsbeträge nicht mehr für Maßnahmen im Fördergebiet verwendet werden. Um die im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet erzielbaren Ausgleichsbeträge zur Finanzierung der Gesamtmaßnahme einsetzen zu können, sind folgende Vorgehensweisen möglich:

Das gutachterlich ermittelte, noch nicht durch Verträge, Bescheide oder Ablösevereinbarungen vereinnahmte Ausgleichsbetragsvolumen wird von der Stadt/Gemeinde vorfinanziert, in das Sanierungsvermögen eingebracht und dort für förderfähige Ausgaben eingesetzt. Die Erhebung bei den Ausgleichspflichtigen kann dann gemäß BauGB nach Aufhebung der Sanierungssatzung erfolgen. Das Risiko von Zahlungsausfällen trägt die Stadt/Gemeinde.

Sofern noch nicht alle Ausgleichsbeträge nach den im Folgenden dargestellten Möglichkeiten erhoben und vereinnahmt worden sind, müssen diese in der Schlussabrechnung in Teil B als erwartete Einnahmen erfasst werden.

 Die Stadt/Gemeinde vereinbart mit den Ausgleichsbetragspflichtigen, den Ausgleichsbetrag im Ganzen vor Abschluss der Sanierung vorzeitig abzulösen (§ 154 Abs. 3 Satz 2 BauGB). Da es sich um einen vorgezogenen Ausgleichsbetrag handelt, werden die Vorschriften des §§ 154 und 155 BauGB entsprechend angewandt. Dementsprechend muss die sanierungsbedingte Bodenwerterhöhung hinreichend genau durch Gutachten ermittelt werden. Das ist jedoch nur möglich, wenn sich die rechtliche und tatsächliche Neuordnung des Sanierungsgebiets sowie die tatsächliche Nutzbarkeit des Grundstücks, für das abgelöst werden soll, bereits zum Zeitpunkt der Ablösevereinbarung sicher bestimmen lässt. Die durch die Ablösung rechtswirksam getroffene Regelung ist endgültig und abschließend. Mit der Zahlung auf Grund eines wirksamen Ablösungsvertrages wird der Stadt/Gemeinde die Möglichkeit genommen, später Nachforderungen geltend zu machen. Umgekehrt kann auch der Grundstückseigentümer später keine Überzahlung mehr reklamieren.

Der Ablösungsbetrag wird nach den Vorschriften ermittelt, die auch für den Ausgleichsbetrag gelten (§ 154 Abs. 2 BauGB). Die sich bei der vorzeitigen Ermittlung des Ausgleichsbetrags ergebenden Unsicherheiten dürfen sich nicht zulasten des Ausgleichsbetragspflichtigen auswirken und werden regelmäßig in Form von Abschlägen auf den Endwert berücksichtigt. Dabei wird nicht nur die Wartezeit, sondern auch das Risiko, dass die Sanierungsmaßnahmen nicht rechtzeitig fertig werden, berücksichtigt. Dies erfolgt durch eine Abzinsung (Diskontierung) der ermittelten Bodenwerterhöhung vom Zeitpunkt der Ablösevereinbarung bis zum voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Sanierung. Der anzuwendende Zinssatz richtet sich nach dem Liegenschaftszinssatz und bestimmt sich insbesondere nach Art, Lage und Restnutzungsdauer des Objektes.

• Die Stadt/Gemeinde kann nach § 154 Abs. 6 BauGB von den Ausgleichsbetragspflichtigen auch schon vor Abschluss der Sanierung Vorauszahlungen auf den Ausgleichsbetrag verlangen. Dies ist im Unterschied zur Ablösevereinbarung auch gegen den Willen des Eigentümers möglich. Voraussetzung ist, dass auf dem Grundstück eine den Zielen und Zwecken der Sanierung entsprechende Bebauung oder sonstige Nutzung schon zulässig ist, auch wenn das Sanierungsverfahren noch nicht abgeschlossen ist. Der Vorauszahlungsbescheid steht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung des Ausgleichsbetrages. Die Vorauszahlung stellt eine Abschlagszahlung auf den Ausgleichsbetrag dar. Die Höhe der Vorauszahlung darf den voraussichtlich tatsächlich eintretenden Ausgleichsbetrag nicht überschreiten. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung des Ausgleichsbetrages nach Aufhebung der Sanierungssatzung eine Nachzahlungspflicht des Eigentümers, können diese Einnahmen jedoch nicht mehr für die Gesamtmaßnahme eingesetzt werden.

Die Städte/Gemeinden sollten die Möglichkeit, den Ausgleichsbetrag vorzeitig, also noch während der Durchführungsphase der Gesamtmaßnahme, zu vereinnahmen, weitgehend ausschöpfen. Die Einnahmen können so unmittelbar für die Finanzierung der Gesamtmaßnahme eingesetzt werden. Der direkte Zusammenhang zwischen durchgeführter Sanierungsmaßnahme und Ausgleichszahlung erleichtert darüber hinaus auch die Kommunikation mit den Bürgerinnen und Bürgern.

Soll die Ausgleichszahlung vorgezogen werden, ist in den meisten Fällen eine vorzeitige Ablösevereinbarung der Vorauszahlung vorzuziehen. Anders als die Vorauszahlung regelt die Ablösevereinbarung die Ausgleichszahlung abschließend und verursacht in der Regel weniger Verwaltungsaufwand als ein förmlicher Bescheid.

Sind die Ausgleichsbeträge durch die Stadt/Gemeinde zum Abrechnungszeitpunkt nicht oder nicht vollständig kassenwirksam vereinnahmt, werden diese zulasten der Stadt/Gemeinde als Einnahme eingestellt.

Die Ermittlung der Ausgleichsbeträge ist in den ergänzenden Bestimmungen zusammenfassend und plausibel darzustellen. Es ist zu erläutern, durch wen und nach welchem Verfahren die Wertermittlung erstellt wurde und ob die Beträge in angemessener Höhe für alle ausgleichsbetragspflichtigen Grundstücke vereinnahmt wurden. Die für das Sanierungsverfahren relevanten Verkehrswerte der Grundstücke (Anfangs- und Endwerte) sind nach § 194 BauGB in Verbindung mit § 40 Abs. 4 ImmoWertV zu ermitteln.

§ 154 Abs. 2a BauGB bleibt unberührt.

Hierbei ist zu beachten, dass Anfangs- und Endwert sich auf den <u>denselben</u> Zeitpunkt beziehen. Der Anfangswert ist somit nicht am Beginn einer Sanierungsmaßnahme zu ermitteln.

Dies ergibt sich eindeutig aus dem Gesetzestext. "... Unterschied zwischen dem Boden- wert, der sich für ein Grundstück ergeben würde, wenn eine Sanierung weder beabsichtigt noch durchgeführt worden wäre (Anfangswert), und dem Bodenwert, der sich durch die rechtliche

und tatsächliche Neuordnung ergibt (Endwert)" (vgl. § 154 Abs. 2 BauGB).

13. Verzicht auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen <u>für förmlich festgelegte Gebiete</u> (Satzungsbeschluss)

Hat die Stadt/Gemeinde nach § 155 Abs. 3 BauGB (Bagatellklausel) davon abgesehen, den Ausgleichsbetrag festzusetzen, sind folgende Anlagen den ergänzenden Erläuterungen beizufügen:

- · ein Gutachten über sanierungsbedingte Bodenwerterhöhungen,
- · eine nachvollziehbare Schätzung des Ausgleichsbetragsaufkommens und
- · eine Veranschlagung des Verwaltungsaufwandes für die Erhebung.

Damit soll der Verzicht auf die Erhebung von Ausgleichsbeträgen nachvollziehbar begründet werden.

14. Forderungen und Verbindlichkeiten zum Abrechnungsstichtag

Zum Zeitpunkt der Abrechnung noch nicht kassenwirksame Geldforderungen aus Rechtsverhältnissen sind als Einnahmen des Verfahrens in die Schlussabrechnung mit aufzunehmen.

Verbindlichkeiten zum Abrechnungsstichtag, die nach der Vorlage der Schlussabrechnung zu begleichen sind, sind auf ein Mindestmaß zu beschränken. In die Abrechnung können nur Ausgaben in beschränktem Umfang mit einbezogen werden, soweit diese vertraglich gebunden sind. Anerkannt werden können insbesondere Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Vorlage der Abrechnung entstehen, wie z.B. die Abschlussdokumentationsbroschüre und die Vergütung für Beauftragte, für die Erstellung der Schlussabrechnung.

Investive Maßnahmen sind so zu planen, dass diese noch während der Laufzeit der Gesamtmaßnahme abgeschlossen werden können und nur noch Restausgaben als Verbindlichkeiten einbezogen werden.

15. Bestätigung Übernahme Bilanzergebnis aus einem vorherigen Städtebauförderungsprogramm und Übernahme in ein Folgeprogramm

Wurde die Gesamtmaßnahme in ein Folgeprogramm der Städtebauförderung überführt, ist zu bestätigen, dass das Bilanzergebnis (Ergebnis der Einnahmen abzüglich der Ausgaben) aus der Schlussabrechnung des Vorprogramms in die Zwischenabrechnung des Folgeprogramms übernommen wurde bzw. dass das geprüfte Bilanzergebnis aus der aktuellen Abrechnung in die Zwischenabrechnung des Folgeprogramms übernommen wird.